

# ÖVE-E 32/1984

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN  
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

---

## Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe

DK 614.841.415

---

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK  
Fachausschüsse EN „Elektrische Niederspannungsanlagen“  
und EH „Elektrische Hochspannungsanlagen“  
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1984 12 15

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVER

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik  
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung . . . . .	4
Vorwort . . . . .	6
§ 1 Geltung . . . . .	7
§ 2 Bleibt frei	
§ 3 Begriffe und Benennungen . . . . .	7
§ 4 Vorbereitende Maßnahmen . . . . .	9
§ 5 Maßnahmen bei Bränden . . . . .	10
§ 6 Eignung von Löschmitteln . . . . .	13
§ 7 Maßnahmen nach dem Brand . . . . .	17
§ 8 Erste Maßnahmen bei Unfällen durch elektrischen Strom	18

Copyright ÖVE

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen“ des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.
- (2) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
- ÖVE-E 5, Teil 1, Betrieb von Starkstromanlagen, Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen
  - ÖVE-E 34, Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität
  - ÖVE-EH 1, Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
  - ÖVE-EN 1, Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis  $\sim 1000\text{ V}$  und  $\underline{\underline{= 1500\text{ V}}}$
  - ÖVE-L 1, Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V
  - ÖVE-L 11, Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV
  - ÖVE-T 1, Elektrische Bahnanlagen und elektrische Betriebsmittel für Schienenbahnen
  - ÖVE-T 5, Betrieb elektrischer Bahnanlagen
- (3) In diesem Heft werden die folgenden ÖNORMEN angeführt:
- ÖNORM EN 2, Brandklassen
  - ÖNORM F 2190, Mehrzweckstrahlrohre, nicht verstellbar
  - ÖNORM F 1050, Handfeuerlöscher
- (4) In diesem Heft werden die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen angeführt:
- BGBL 227/1969, Strahlenschutzgesetz
  - DIN 14 365, Mehrzweckstrahlrohre ND 16
  - VDE 0132, Merkblatt für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe

- (5) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnungen oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (6) In diesem Heft sind Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.
- (7) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.
- (8) Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes.

Copyright

Vorwort

Die in Österreich betroffenen Stellen, vornehmlich Feuerwehr und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, waren sich einig, daß es für die Praxis sinnvoller ist, die Bestimmungen auf jene Strahlrohre, die üblicherweise verwendet werden, und jene Bedingungen abzustimmen, mit denen in der Mehrzahl der Fälle gerechnet werden muß. Für diese Normalfälle können auf solche Weise kleinere Abstände vorgegeben werden. Sonderfälle sollten durch Entfernungszuschläge erfaßt werden. Außerdem schien es nicht notwendig, die Abstände so weit zu erhöhen, daß in keinem Falle Stromimpulse zu verspüren sind. Grundsatz mußte freilich bleiben, daß jede Gefährdung von Personen mit Sicherheit ausgeschaltet wird.

In diesen Bestimmungen sind die Abstände ausschließlich für Mehrzweckstrahlrohre nach ÖNORM F 2190 (DIN 14 365), wo auch die notwendigen Definitionen enthalten sind, angegeben. Für andere Strahlrohre müssen die Abstände gesondert nachgewiesen werden. Um sicher zu vermeiden, daß hier angegebene Abstände irrtümlich für Strahlrohre, die nicht in dem genannten Normblatt enthalten sind, angewendet werden, wurde in der hier vorliegenden Bestimmung der Begriff „Strahlrohr ÖNORM F 2190“ verwendet und nicht, wie sonst üblich, der Hinweis auf die entsprechende ÖNORM nur als Fußnote aufgenommen.